

Recursus ad Comitia

Ein Beitrag zur Justizverfassung
des Heiligen Römischen Reiches im 18. Jahrhundert

- 1 Der Begriff *recursus ad comitia* bezeichnete im 18. Jahrhundert in der Regel nur die Anrufung des Reichstags durch einen Reichsstand wegen Beschwerden über die Zuständigkeit, das Verfahren oder das Urteil eines der beiden Reichsgerichte, vgl. beispielsweise JOHANN GEORG ESTOR, *De iudicio Principum fundamento et radice provocationis vulgo recursus ad comitia libellus*, Jena 1741, 169 f.; JOHANN JACOB MOSER, *Von denen Teutschen Reichs-Tags-Geschäften*, Frankfurt am Main 1768, 479 f. Der Ausdruck wird in Anschluss daran auch hier in dieser engen Bedeutung verwandt, die die *interpretatio authentica* eines Reichsgesetzes auf Grund einer Remission durch ein Reichsgericht nicht umfasst, ebensowenig allgemeine Beschwerden oder Vorlagen an den Reichstag durch den Kaiser. Schließlich ist der Rekurs an den Reichstag (an »Kaiser und Reich«) auch von der Anrufung des Kaisers oder einzelner Reichstagskurien und -corpora abzugrenzen.
- 2 MOSER, *Reichs-Tags-Geschäfte* (Fn. 1) 485 ff., mit Kurzschilderungen der etwa 100 Fälle aus den Jahren 1669 bis 1767; danach nahm ihre Anzahl deutlich zu, vgl. unten Teil II. und FRIEDRICH WERNHARD GRIMM, *Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung nach seiner ächten Beschaffenheit, seinem Mißbrauche und dem daraus entstehenden Unheile, nebst Vorschlägen, wie solchem Übel abzuhelpen wäre*, Regensburg 1784, 32 ff., 36.
- 3 Vgl. dazu unten, Teil III 4 mit Fn. 74 bis Fn. 76.
- 4 ANONYMUS, *Kurze Darstellung des über die dreyfache Vergebung der Probstey zu Hausinne ausgebrochenen Rechtsstreites und des darüber ad Comitia ergriffenen Rekurses. Aus der Lüttichischen Rekurschrift mit Urkunden und Noten, ohne Ort 1786*; ANONYMUS, *Dokumentirter Unterricht sambt daraus bevestigter Begründung des Recursus ad Comitia von des Kayserl. und Reichs-Cammergerichts zu Wetzlar wider offen-*

Der *recursus ad comitia*¹ war eines der zentralen Streitthemen der Verfassungspraxis und Reichspublizistik des 18. Jahrhunderts. In zahlreichen Fällen haben Reichsstände den Reichstag angerufen, um die Aufhebung einer Entscheidung des Reichshofrats oder des Reichskammergerichts zu erreichen.² In den publizistischen Auseinandersetzungen über Zulässigkeit und Wirkungen dieses außerordentlichen Rechtsbehelfs spiegeln sich divergierende Grundauffassungen über die Justizverfassung des Reiches und tragende Verfassungsprinzipien überhaupt wider, die sich teilweise bis in die Beratungen des Parlamentarischen Rates über die Stellung des Bundesverfassungsgerichts und das Organstreitverfahren weiterverfolgen lassen.³ Diesen grundsätzlichen Implikationen des *recursus ad comitia* soll anhand zweier Fallstudien und der zeitgenössischen Literatur nachgegangen werden; auf dieser Grundlage wird der Rekurs als Ausdruck eines vielschichtigen Verfassungskonflikts zu deuten sein.

I. Fallstudien zur Rekursfunktion: Entscheidung von Kompetenzkonflikten und Wahrung landesherrlicher Privilegien

Zwei Rechtsstreitigkeiten aus den Jahren um 1750 bzw. 1780 können exemplarisch unterschiedliche Funktionen verdeutlichen, die der *recursus ad comitia* erfüllen sollte: Es handelt sich zum einen um den Rekurs des Fürstbischofs von Lüttich wegen des Besetzungsrechts für eine Pfründe, zum anderen um den geplanten Rekurs des Pfälzer Kurfürsten gegen Entscheidungen des Reichskammergerichts, die ihm die Entlassung eines Vogts nachträglich untersagten. In beiden Fällen wurden die Ausgangsverfahren durch anonym publizierte Schriften juristischer Berater der Fürsten aufgearbeitet, also durch Schriften, die eindeutig einen Parteistandpunkt verfochten, die das Verfahren durch den Abdruck des Schriftwechsels und der Urkunden aber auch ausführlich dokumentierten.⁴ Für die landesherrliche Sichtweise über Zulässigkeit und Ziele des Rekurses handelt es sich um Quellen aus erster Hand.

kündige Fundamental-Gesätze, Ordnungen und Landes-Fürstliche Hohe Vorrechten unternommenem Verfahren. *Ad causam Fisci contra ehamal Genanten Gülich- und Bergischen Hof-Rathen, auch gewesenenen Vogten der Gülichen Aemtern Sittard und Born* Johann Mathiasen Maes, Mannheim 1751. – Beide Schriften sind heute nur schwer erhältlich; die hier benutzten Exemplare befinden sich

in der Universitätsbibliothek Tübingen unter der Signatur Hg 274 in einem offenbar damals in der Bibliothek gebundenen Sammelband mit heterogenen Schriften unter dem Titel »Staatsrechtliche Abhandlungen« (Lütticher Rekurs) bzw. selbständig gebunden unter der Signatur Hg 420A (Kurfürzlicher Rechtsstreit), freilich mit unzutreffender Verfasserangabe katalogisiert.

1. Der Rekurs des Fürstbischofs von Lüttich 1781

Der Rekurs, den der Fürstbischof von Lüttich 1781 an den Reichstag erhob, lag in der verwickelten Justizverfassung des Reiches begründet: Angesichts sich überschneidender und nicht abschließend geklärt Kompetenzen von geistlicher Gerichtsbarkeit, Reichskammergericht, Reichshofrat, Kaiser und Reichstag gewann der *recursus ad comitia* Bedeutung für die Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes.

Im Ort Hausinne im Bistum Lüttich befand sich eine kleine Kirche mit einer Pfründe, die dort allgemein »Probstei« genannt wurde. Diese Pfründe wurde nach dem Tod ihres Besitzers im April 1777 dreifach neu vergeben: vom Lütticher Bischof als Ortsordinarius an Baron von Weichs, sodann vom französischen Kardinal von Bernis als – angeblichem – Inhaber des Patronatsrechts über diese Pfründe an seinen gleichnamigen Neffen, schließlich vom Papst an einen Baron von Collenbach. Baron von Weichs wandte sich, als ihm seine beiden Konkurrenten nach seiner Investitur den Besitz wieder streitig machten, zunächst an den Lütticher Offizial als geistliches Gericht, 1778 zusätzlich an das Reichskammergericht, das nach einigem Schriftwechsel ein Mandat zum einstweiligen Besitzschutz erließ, den petitorischen Streit aber noch nicht entschied.⁵ Baron von Collenbach machte daraufhin eine Klage vor dem Reichshofrat anhängig, dessen Kompetenz er mit einer ausschließlichen Zuständigkeit des Wiener Gerichts für petitorische Sachen zu begründen versuchte. Die gegen diese Klage vorgebrachte *exceptio fori*, das Reichskammergericht sei aus Prioritätsgründen als zunächst mit der Sache befasstes Gericht nunmehr allein zuständig,⁶ erkannte der Reichshofrat nicht an, so dass auch von Bernis sich in Wien Chancen ausrechnete und dort ebenfalls ein Verfahren anstrebte. Das Reichskammergericht reagierte mit Mandaten »de non trahendo ad tribunal senatus Imperialis Aulici causam in foro Camerae Imperialis pendente et decisam, et ad forum Officialis Leodiensis remissam«.⁷ Der Kompetenzkonflikt zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsbarkeit und vor allem zwischen Reichskammergericht und Reichshofrat war offen ausgebrochen.

Eine verfahrensrechtliche Regelung zur Lösung eines solchen Kompetenzkonflikts sahen weder Reichsherkommen noch Reichsgesetze vor. Der Fürstbischof ergriff daher den Rekurs an den

5 ANONYMUS, Probstei zu Hausinne (Fn. 4) 3 ff., 13 f.

6 Sog. *praeventio fori*, deren Geltung an sich außer Zweifel stand (vgl. GEORG MELCHIOR LUDOLF, *De iure camerali Commentatio Systematica*, Frankfurt am Main 1730, 15 m. Nw.), die freilich eine konkurrierende Zuständigkeit der beiden obersten Reichsgerichte voraussetzte, an der es nach Auffassung des Reichshofrats gerade

fehlte; ANONYMUS, Probstei zu Hausinne (Fn. 4) 32.

7 ANONYMUS, Probstei zu Hausinne (Fn. 4) 15 f.

Reichstag gegen die beiden Verfahren vor dem Reichshofrat. Das bloße Tätigwerden des Reichshofrats stellte nämlich die Zuständigkeit des Reichskammergerichts und seiner eigenen geistlichen Gerichtsbarkeit in Frage; eine stattgebende Entscheidung hätte zudem implizit sein Besetzungsrecht für die Pfründe verneint. Der Nachfolger des während des Rekursverfahrens verstorbenen Lütticher Fürstbischofs zeigte an der Fortführung des Rechtsstreits allerdings kein Interesse, so dass der Rekurs am Reichstag nicht »prosequirt« wurde; statt dessen legte der Reichshofrat den Kompetenzstreit dem Kaiser vor, um von ihm eine Entscheidung über die Kompetenzfrage zu erlangen.⁸ Ob die Frage nach dem Besetzungsrecht für diese Pfründe bis 1806 noch geklärt worden ist, lässt sich der zeitgenössischen Literatur nicht entnehmen und wäre allein unter staatskirchenrechtlichen Aspekten von Interesse.⁹ Statt dessen soll im Folgenden den verfassungsrechtlichen Fragen nachgegangen werden, die schon durch die Einlegung des Rekurses aufgeworfen sind: Hatte der Reichstag die Funktion eines Kompetenzgerichtshofes? Oder war er sogar allgemein »Super-Revisions-Gericht« oder »Oberappellationsinstanz«¹⁰ für Verfahren, über die eines der beiden höchsten Reichsgerichte verhandelt hatte? Konnte man ihn als »Justizbehörde«¹¹ bezeichnen? Übte der Reichstag zumindest die »Oberaufsicht«¹² über die Reichsgerichte aus?

2. *Der Rechtsstreit zwischen dem Pfälzer Kurfürsten und seinem Vogt*

Während der Rekurs im Lütticher Rechtsstreit vor allem zur Klärung eines Kompetenzkonflikts zwischen Reichsorganen bestimmt war, sollte der Rekurs in dieser zweiten Fallstudie dem Schutz von Landeskompetenzen gegenüber den Reichsgerichten dienen. Diese Begründung für die Notwendigkeit eines Rekurses wegen – angeblicher – Missachtung landesherrlicher Vorrechte durch die Reichsgerichte findet sich in zahlreichen zeitgenössischen Stellungnahmen von Reichsständen: »Die Ursachen deren [...] Recurse könne vermuthlich aus keinem anderen Grunde hergehohlet werden, als daß man bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht die vorgeschriebene Cammer-Gerichts-Ordnung öffters ausser Augen seze, und auf die Jura Statuum, insonderheit primae Instantiae, Austregarum, Privilegiorum de non appellando & non evocando, der so ausdrücklich vorgeschriebenen Berichts-Erforde-

8 ANONYMUS, Probstey zu Hausinne (Fn. 4) 16.

9 Dazu ausführlich ANONYMUS, Probstey zu Hausinne (Fn. 4) 17 ff.

10 Beides sind zeitgenössische Begriffe, vgl. DAMIAN FERDINAND HAAS,

Vorschläge, wie das Justizwesen am Kammergericht bey künftiger Visitation, oder am Reichstag nach den schon vorhandenen älteren Gesetzen einzurichten und zu verbessern sey, 2 Theile, Wetzlar 1786, Band II, 741; MOSER, Reichs-Tags-Geschäfte (Fn. 1) 518. Bei JOHANN ULRICH VON CRAMER, Wetzlarische Nebenstunden, 33. Theil, Ulm 1762, 144, steht auch »Ober-Instanz«.

11 So NICOLAUS THADDÄUS GÖNNER, Teutsches Staatsrecht, Landshut 1804, 521.

12 Auch dies ein zeitgenössischer Ausdruck, vgl. JOHANN JACOB MOSER, Historische und rechtliche Betrachtung des Recurses von denen höchsten Reichsgerichten an den Reichs-Convent, Leipzig 1750, 192 ff., und DAVID GEORG STRUBEN, Nebenstunden, 3. Theil, Hannover 1761, 8.

rung auf die Fälle, wann Unterthanen gegen ihren Landes-Herrn Klage stellen, wenige Rücksicht nehme.«¹³

Im Zentrum des Kurpfälzer Rechtsstreits stand Johann Mathias Maes, der bis zu seiner Entlassung durch den Pfälzer Kurfürsten Hofrat und Vogt in den Jülischen Ämtern Sittard und Born gewesen war. Seine Amtsführung hatte den Untertanen beider Ämter Anlass zu vielfältigen Beschwerden gegeben, insbesondere über persönliche Bereicherungen des Vogts.¹⁴ Während über seine Rechnungsführung ein Prozess zwischen ihm und den klagenden Gemeinden der Amtsbezirke vor dem Reichskammergericht anhängig war, hatte der Kurfürst auf die Beschwerden seiner Untertanen hin selbst eine Untersuchung durch eine Visitations-Kommission seines Fiscalischen Amtes veranlasst, in deren Verlauf Maes vor einem Land-Schöffen-Gericht angeklagt und schuldig gesprochen worden war. Der Kurfürst entthob den »Boßwicht« und »Malversanten« deshalb seiner Ämter. Maes hielt diese Entlassung für willkürlich und befasste damit im Rahmen des bereits anhängigen Prozesses das Reichskammergericht. Dieses Gericht wies in der Tat drei Jahre nach der Amtsentlassung den Kurfürsten durch ein *mandatum sine clausula an*, den nach Landesrecht geführten Untersuchungsprozess für nichtig zu erklären, den entlassenen Vogt wieder in seine Ämter einzusetzen, ihm Schadensersatz zu leisten und die Untertanen auf den »Weeg Rechtens« (scil. vor dem Reichskammergericht!) zu verweisen.¹⁵ Das Wetzlarer Gericht beurteilte die Vorwürfe offenbar als nicht bewiesen und betrachtete den Fall nicht als Übergriff des Vogts in Untertanenrechte, sondern als Übergriff des Fürsten in die Rechtsstellung eines Amtmanns.¹⁶

Der Berater des Kurfürsten, der deshalb das Rechtsgutachten über die Zulässigkeit des Rekurses verfasste, wandte den Vorwurf des unzulässigen Machtspruchs hingegen gegen das Reichskammergericht: »Fast einem Machtspruch ist diese Erkenntnis ähnlich, welche völlig außer acht schläget, was die allbekannte Constitutiones Imperii, dieses Gerichts-Ordnung, und die Kayserliche Wahl-Capitulationes von Ausnahm und Bewahrung der Reichständischen Criminal-Jurisdictionen- und sonstig Lands-Fürstlicher Befugnis quoad interna Regiminis Oeconomica & Politica wider anderwärtigen Eingriff statuiren.«¹⁷ Die landesherrlichen »Gerechsamte quoad interna Regiminis Oeconomica ac [bzw. et] Politica« wurden für ihn zum Zentralbegriff der Argumentation¹⁸ gegen die vom Reichskammergericht ausgeübte Jurisdiktion. Der

13 Stellungnahme des Hochstifts Münster im Rahmen der Beratungen im Anschluß an den Wahlkonvent von 1764, wie »Rekursibus Ziel und Maaß zu setzen« sei, mitgeteilt bei MOSER, Reichstags-Geschäfte (Fn. 1) 506, ähnlich bsw. die Stellungnahme Lüttichs, a. a. O. 508. und ANONYMUS, Causa Fisci contra Maes (Fn. 4) 39: Das Reichskammergericht müsse wegen Über-

griffen in landesherrliche Vorrechte vom Reichstag »inner denen Schrancken seiner Gerichts-Ordnung und übriger Reichs-Satzungen sich besser und genauer zu betragen nachdrucklichst angewiesen werden«.

14 Vgl. den Libellus Gravaminum der klagenden Gemeinden, Abdruck bei ANONYMUS, Causa Fisci contra Maes (Fn. 4) Anhang, Nr. 2.

15 ANONYMUS, Causa Fisci contra Maes (Fn. 4) 10 f.; das Mandat wurde 1749 durch Urteil bestätigt, a. a. O. 17 bzw. Anhang, Nr. 20.

16 Zu den vom Reichskammergericht in Anspruch genommenen Befugnissen, entlassenen Amtsträgern ihren Landesherrn gegenüber Rechtsschutz zu gewähren und dadurch Verwaltung und Justiz vom persönlichen Vertrauen des Fürsten unabhängig zu stellen: GERNOT SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich, in: Der Staat 41 (2002), 263 ff. (274 ff.) m. Nw.

17 ANONYMUS, Causa Fisci contra Maes (Fn. 4) 15.

18 ANONYMUS, Causa Fisci contra Maes (Fn. 4) 15, erneut 37.

Kurpfälzer Kurfürst nahm aber offensichtlich von der Erhebung des Rekurses gegen die Entscheidungen des Reichskammergerichts Abstand,¹⁹ obwohl das von ihm eingeholte Rechtsgutachten dessen Erfolgsaussichten als gut bezeichnet hatte.²⁰

II. Der Reichstag in der Justizverfassung des Alten Reiches

1. Die Behandlung der Rekurse auf dem Immerwährenden Reichstag

Am Lütticher und am Kurpfälzer Rechtsstreit werden nicht nur zentrale Funktionen des Rekurses deutlich, auch ihr Abschluss ist für die große Mehrzahl der Rekurse repräsentativ: Sie verliefen ergebnislos. Im 17. und beginnenden 18. Jahrhundert hat sich der Reichstag mit den Rekursen zwar meist noch befasst; wegen des Widerstandes des Kaisers gegen diesen Rechtsbehelf erhielt bis 1711 aber nur ein einziges Rechtsgutachten, das ein Urteil eines Reichsgerichts abänderte, die kaiserliche Ratifikation, die zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung war. In den folgenden Jahrzehnten, den 1720er bis 1760er Jahren, wurden etwa 75 Rekurse beim Reichstag anhängig, von denen er sich aber nur noch mit sieben überhaupt beschäftigt hat. Nach 1767 hat kein einziger der Rekurse mehr eine Behandlung durch den Reichstag erfahren, während gleichzeitig die Zahl der eingelegten Rekurse deutlich anstieg.²¹ Die statistischen Angaben über die Rekursanzahl sind freilich mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren: Zum einen wurde im Schrifttum nicht immer zwischen Rekursen an den Reichstag als ganzen und der Anrufung einzelner seiner Kurien oder Corpora differenziert, obwohl sich diese Rechtsbehelfe in ihren Wirkungen deutlich unterschieden, zum anderen wurden teilweise auch Remissionen und allgemeine Beschwerden als Rekurse gezählt.²²

Der prima facie ins Auge springende Widerspruch zwischen einer zunächst moderaten, gegen Ende des 18. Jahrhunderts zahlreicheren Rekurseinlegung und der Ergebnislosigkeit der weitaus meisten Fälle²³ lässt sich auflösen, wenn die Wirkungen der Rekurseinlegung betrachtet werden: Die meisten Reichsstände schrieben ihr gegen den machtlosen Widerstand der Reichsgerichte und auch entgegen der herrschenden Ansicht in der Reichspublizistik²⁴ Suspensiveffekt zu, so dass die mit der Vollstreckung der

insofern eine seltene – und gerade deshalb schon im 18. Jahrhundert viel beachtete und beachtenswerte – Ausnahme, deren Verlauf und Ergebnis deshalb aber keiner Generalisierung zugänglich sind.

²⁴ Ausführlich STRUBEN, Nebenstunden (Fn. 12) 23 ff. sowie JOHANN HEINRICH BOCRIS, Reichsgesäßliche Prüfung der Frage: ob nicht denen remediis revisionis et supplicationis nach dem eigenen Sinn

derer Reichsgesätze noch heut zu Tag der effectus suspensivus ordnungsmässig zu vergönnen?, Leipzig 1751; vgl. auch GRIMM, Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung (Fn. 2) 39 ff.; HAAS, Vorschläge (Fn. 10), Band II 793, und KARL FRIEDRICH HÄBERLIN, Handbuch des Teutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen Justizrath Pütter, Band 2, Berlin 1794, 540 f.

- ¹⁹ Ein entsprechender Recurs ist jedenfalls bei MOSER, Reichs-Tags-Geschäfte (Fn. 1) 485 ff., nicht verzeichnet.
- ²⁰ »Ihre Churfürst. Durchl. schöpfen dannhero schließlich die gegründete Hoffnung, [dass] gesambte Hoch- und Löbliche Dero Herren Mit-Stände nicht entstehen werden, diese Reichs-Constitutions widrige Begebenheit [...] zu behertzen, mithin durch standhaftes Reichs-Gutachten bei Kayserlicher Majestät zu veranlassen, damit all dasjenige, was von Seiten oftmahls bedeutenden des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht [...] bisherzu angemaaßet worden, gänzlich aufgehoben [...] werde.« ANONYMUS, Causa Fisci contra Maes (Fn. 4) 39.
- ²¹ Angaben primär nach GRIMM, Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung (Fn. 2) 32 ff.; vgl. auch die Übersicht bei MOSER, Reichs-Tags-Geschäfte (Fn. 1) 485 ff.; HAAS, Vorschläge (Fn. 10), Band II 765 ff., zählt insgesamt nur vier zur Beratung und Entscheidung durch den Reichstag angenommene Rekurse auf. KARL HÄRTER, Der Recurs des Fürsten Friedrich Karl von Wied-Neuwied. Zum Verhältnis von Reichskammergericht und Reichstag am Ende des Alten Reiches, in: Vorträge zur Justizforschung, hg. von H. MOHNHAUPT und D. SIMON, Bd. II, Frankfurt a. M. 1993, 245 ff. (263 f.), geht unter Berufung auf Quellen des Wiener Staatsarchivs für die Zeit von 1663 bis 1804 von insgesamt nur 120 Rekursfällen aus, von denen nur 24 auf dem Reichstag beraten worden seien.
- ²² Zur Begriffsbestimmung Fn. 1, zu den Wirkungen eines Rekurses nur an ein Corpus vgl. unten Teil III 2.
- ²³ Der von HÄRTER ausführlich dargestellte Recurs des Fürsten von Wied-Neuwied (vgl. Fn. 21) ist

reichsgerichtlichen Mandate und Urteile betrauten Stände, regelmäßig die kreisausschreibenden Fürsten, vor der endgültigen Entscheidung über den Rekurs die Gerichtsentscheidungen nicht zwangsweise vollzogen.²⁵ Schon die Einlegung des Rekurses war daher für Reichsstände ein probates Mittel, die Fortführung eines missbilligten Prozesses zu unterbinden und die Vollstreckung eines Urteils ad calendae graecas aufzuschieben, auch wenn von vorneherein kein endgültiger Erfolg erreichbar erschien.

Die Passivität des Reichstages gegenüber den Rekursen findet ihre Begründung zunächst im Bestreben, einem offenen Konflikt mit den Reichsgerichten und dem Kaiser über die Zulässigkeit des *recursus ad comitia* auszuweichen, vor allem aber auch im Reichstagsverfahren: Bis zum Ende des Reiches bestand keine gesetzliche Regelung, die Verfahrensbestimmungen für eine gesonderte Behandlung der Rekurse getroffen oder einen besonderen Spruchkörper innerhalb des Reichstages geschaffen hätte. Die Rekurse mussten im normalen Reichstagsverfahren behandelt, also von allen Gesandten bearbeitet werden, die darüber Bericht an ihre Höfe zu erstatten und Instruktionen einzuholen hatten.²⁶ Hätte eine größere Zahl von Rekursen pro Jahr in diesem Verfahren behandelt werden sollen, wäre der Reichstag funktionsunfähig geworden. Die meisten Rekurse blieben daher schon deshalb unbehandelt, weil die Höfe ihren Gesandten – meist aus grundsätzlichen Bedenken heraus – die notwendigen Weisungen nicht erteilten.²⁷

Es verwundert daher nicht, dass es parallel zur Zunahme der Rekurse im Laufe des 18. Jahrhunderts an rechtspolitischen Reformvorschlägen für das Reichstagsverfahren bei Rekursen nicht fehlte: Schon 1741 war auf einem Gesandtenkongress der altfürstlichen Häuser ein Gesetzgebungsprojekt beraten worden, das klare Verfahrensbestimmungen und Fristen für die Einlegung und Behandlung des Rekurses durch den Reichstag vorsah.²⁸ Der Verfasser einer anonymen Schrift von 1786 hat dann gefordert, eine »*Deputatio perpetua ad punctum Iustitiae* auf dem Reichstag in Gleichheit der Religion aus allen Reichs-Collegiis« als Ersatz für die nicht stattfindenden Visitationen des Reichskammergerichts einzusetzen. Als »ausserordentliches Revisionsgericht, welches aus sechs unpartheyischen Reichsfürsten bestehen« sollte, hätte diese Deputation über die zulässigen Rekurse entscheiden sollen.²⁹ Dieser Vorschlag, eine Reichstagsdeputation einzusetzen, ist in den 1780er Jahren im Umfeld des Reichstages mehrfach erörtert,³⁰ bis

25 MARTIN FIMPEL, *Reichsjustiz und Territorialstaat. Württemberg als Kommissar von Kaiser und Reich im Schwäbischen Kreis (1648–1806)*, Tübingen 1999, 82 ff. am Beispiel der Exekutionstätigkeit Württembergs. Die Position Hannovers, dass »die Kreisausschreibämter sich nicht entbrechen können, die mandata de exequendo zu vollstrecken, solange das Reich den Recurs nicht für ge-

gründet erkannt hat«, war eine Ausnahme (Schreiben vom 4. Juli 1748 an Kurköln, mitgeteilt bei HAAS, *Vorschläge* (Fn. 10) Band II 793).

26 Zum Reichstagsverfahren bei der Behandlung der Rekurse: HÄBERLIN, *Handbuch des Teutschen Staatsrechts* (Fn. 24) 533 ff.; insgesamt zum Reichstagsverfahren auch JUSTUS CHRISTOPH LEIST, *Lehrbuch des Teutschen Staats-*

rechts, Göttingen 1803, 203 ff.; vgl. zum Reichstag insg. ANTON SCHINDLING, *Die Anfänge des immerwährenden Reichstags zu Regensburg*, Mainz 1991.

27 HÄBERLIN, *Handbuch des Teutschen Staatsrechts* (Fn. 24) 534.

28 Mitteilung dieses – ergebnislosen – Projekts bei MOSER, *Reichs-Tags-Geschäfte* (Fn. 1) 500.

29 HAAS, *Vorschläge* (Fn. 10) Band II, 785, 787. Eine Reichsdeputation war ein »Ausschuß der Reichsstände, welcher solche Reichsangelegenheiten, die vor die allgemeine Reichsversammlung gehören, im Namen sämtlicher Reichsstände [...] besorgt und verbindliche Beschlüsse darüber abfaßt. Sie ist ein Surrogat des Reichstages [...]«, LEIST, *Teutsches Staatsrecht* (Fn. 26) 213.

30 Neben der in Fn. 29 zitierten Stelle bei HAAS vgl. insb. GRIMM, *Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung* (Fn. 2) 22, 84 ff. m. w. Nw.; Grimm war offenbar Gesandter am Reichstag.

1806 aber nicht mehr realisiert worden. Wenn auch diese Reformprojekte unterschiedliche rechtspolitische Zielsetzungen verfochten haben – die altfürstlichen Häuser zielten primär auf eine reichsrechtliche Absicherung des Rekursrechts, während Grimms Vorschlag der gesetzlichen Regelung eher eine Eindämmung der Vielzahl an Rekursen bezweckte –, verdeutlichen sämtliche Reformvorschläge doch, dass der Reichstag in seiner bestehenden Verfassung strukturell ungeeignet war, die ihm von den Reichsständen zugeschriebene Jurisdiktionsfunktion zu übernehmen. Trotz seiner Bezeichnung als »Justizbehörde« durch Gönner³¹ fehlten ihm die organisatorischen, verfahrensrechtlichen und auch personellen Voraussetzungen zur Ausübung von Rechtsprechungsfunktionen.³²

2. *Kompetenzen des Reichstages in der Justizverfassung des Reiches*

Die Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit des *recursus ad comitia* standen im Kontext weitreichender Kompetenzen des Reichstages im Hinblick auf die Justizverfassung des Alten Reiches, die in einem Spannungsverhältnis zu kaiserlichen Reservatrechten und zu den Rechten der einzelnen Reichsstände standen, die sie auf Reichsebene teilweise nicht durch den Reichstag, sondern durch die Institution der Reichskreise³³ ausübten. Zu den kaiserlichen Reservatrechten im Bereich der Justizverfassung zählte insbesondere das Recht zur Erteilung von *privilegia de non appellando et evocando*, durch die ordentliche Appellationen gegen Urteile von Territorialgerichten an die Reichsgerichte unterbunden und die Reichsgerichte weitgehend auf eine allgemeine Aufsichtsfunktion über die Landesjustiz beschränkt wurden.³⁴ Der Kaiser leitete zudem aus seiner Stellung als oberster Lehns- und Gerichtsherr des Reiches umfangreiche Jurisdiktionsbefugnisse ab, deren Ausübung in der Regel den Reichsgerichten übertragen war.³⁵ Der Reichstag sorgte demgegenüber durch Festsetzung des Kammerzieler für den Gerichtsunterhalt, setzte die Zahl der Assessoren fest und bestimmte den Gerichtssitz.³⁶ Ein ständisches Besetzungsrecht für die Richterstellen bestand nur am Reichskammergericht, und auch insofern lag es nicht in der Hand des Reichstags, auch nicht in der Hand einzelner Reichsstände; das Präsentationsrecht für die Assessorstellen kam vielmehr den Reichskreisen zu.³⁷

31 GÖNNER, *Teutsches Staatsrecht* (Fn. 11) 521.

32 Diese strukturellen Probleme wurden bereits im 18. Jahrhundert erkannt und erörtert, vgl. unten Teil III 4.

33 Zu deren Funktion innerhalb der Reichsverfassung vgl.: PETER CLAUS HARTMANN, *Der bayrische Reichskreis (1500–1803)*, Berlin 1997, insb. 36 ff.; sowie *Reichskreis und Territorium. Die Herrschaft über der Herrschaft?*, hg. v. WOLFGANG WÜST, Stuttgart 2000, und WINFRIED DOTZAUER, *Die deutschen Reichskreise (1383 – 1806)*, Stuttgart 1998.

34 Möglich blieben dann allein erstinstanzliche Klagen gegen den Landesherrn, vgl. SYDOW, *Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich* (Fn. 16), 263 ff. (271 ff.).

35 HEINRICH VON SCHELHASS, *Ueber die Gerichtsbarkeit der hoechsten Reichsgerichte in Klagen zwischen den mittelbaren Reichsuntertha-*

nen und ihrer Landes-Obrigkeit, Stuttgart 1795, 113.

36 HÄRTER, *Der Rekurs des Fürsten von Wied-Neuwied* (Fn. 21) 247 ff. (auch zu personellen Beziehungen zwischen Reichskammergericht und Reichstag).

37 KARL ALBERT VON KAMPTZ, *Darstellung des Präsentations-Rechts zu den Assessoraten am Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte*. Mit Urkunden, Göttingen 1802.

Während die legislatorischen Befugnisse dem Reichstag keinen Einfluss auf die Behandlung einzelner Prozesse gewährten, bestand eine Reihe weiterer Kompetenzen – zumindest nahm der Reichstag sie für sich in Anspruch –, die in gewissem Umfang genuine Jurisdiktionsbefugnisse begründeten und durch die der Reichstag Funktionen als »Justizbehörde«³⁸ übernahm: die Absetzung von Reichsfürsten und die Bestätigung der von einem Reichsgericht ausgesprochenen Reichsacht,³⁹ die Durchführung der Kammergerichtsvisitationen,⁴⁰ sodann das umstrittene Recht zur Entscheidung über Rekurse gegen reichsgerichtliche Urteile. Schließlich hatte der Reichstag das Recht zur *interpretatio authentica* der Reichsgesetze:⁴¹ Das Reichsrecht verpflichtete die Reichsgerichte bei gerichtsinternen Auseinandersetzungen über die Bedeutung eines Reichsgesetzes, die Norm dem Gesetzgeber vorzulegen: »Wo dann kuenftiglich einiger zweifelhaftiger Verstand in der Cammer-Gerichts-Ordnung [...] oder sonst in des Heil. Roemischen Reichs Constitutionibus jetzunder wäre, oder sich kuenftiglich zutuege, dessen sich Cammer-Richter und Beysitzer in pleno Consilio, gemeinen Rechten nach, nicht vergleichen koennten, so setzen, ordnen und woellen Wir, daß sie solches an die Kayserl. Majestät [...] oder in dero Abwesen, aus dem Reich, an Uns und die Stände des Reichs [...] gelangen lassen, und darüber Erklarung und Bescheids erwarten.«⁴² Dem Rechtsdenken des 18. Jahrhunderts war eine solche Regelung durchaus nicht fremd: Sie wurde teilweise sogar bis zu einem expliziten Auslegungsverbot an die Gerichte gesteigert.⁴³

III. Die Auseinandersetzungen über den *recursus ad comitia* im 18. Jahrhundert

1. Grundpositionen zur Zulässigkeit als außerordentlicher Rechtsbehelf

Die zeitgenössische juristische Literatur zum *recursus ad comitia* ist überaus zahlreich, weil viele der Rekursfälle zentrale Machtfragen und Grundsatzprobleme des Verhältnisses der Reichsinstitutionen zueinander zum Thema hatten. Ein einzelner konkreter Rekursfall wurde daher – wie im Lütticher und Kurpfälzer Rechtsstreit – häufig durch die Publikation von Rechtsgutachten und Streitschriften begleitet.⁴⁴ Das reiche Material und die

38 GÖNNER, Teutsches Staatsrecht (Fn. 11) 521.

39 Zu diesen Fällen HÄRTER, Der Rekurs des Fürsten von Wied-Neuwied (Fn. 21) 258 f. m. Nw.

40 GÜNTHER HEINRICH VON BERG, Darstellung der Visitation des Kaiserlichen Reichs-Kammergerichts nach Gesetzen und Herkommen, Göttingen 1794; LEIST, Teutsches Staatsrecht (Fn. 26) 424 ff.; zur seit 1766 stattfindenden

den Visitation: KARL OTMAR FRHR. VON ARETIN, Kaiser Joseph II. und die Reichskammergerichtsvisitation 1766–1776, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 13 (1991) 129 ff.; zur Entstehung der Visitationen: KLAUS MENCKE, Die Visitationen am Reichskammergericht im 16. Jahrhundert, 1984.

41 Dass das *ius interpretandi legis imperii* nicht den Reichsgerichten,

sondern dem Reichstag als Gesetzgeber zukomme, entsprach allgemeiner Ansicht, vgl. nur STRUBEN, Nebenstunden (Fn. 12) 22 f.

42 § 5 des Abschieds der Römischen Königlichen Majestät und verordneter Reichsstände (sog. »Deputationsabschied«) von 1557, in: Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede, hg. von SCHMAUSS und SENCKENBERG, 4 Bände, Frankfurt am Main 1747 (NSRA), Band III 153 ff.

43 Dazu REGINA OGOREK, Richterkönig oder Subsumtionsautomat? Zur Justiztheorie im 19. Jahrhundert, Frankfurt a. M. 1986, 39 ff., insbesondere unter Verweis auf Cesare Beccarias 1764 erstmals erschienene Abhandlung »über Verbrechen und Strafen«.

44 Beispiele dieser Literaturgattung neben den in Fn. 4 nachgewiesenen Schriften: ANONYMUS, Kurze und gründliche Bewährung, daß der *recursus ad comitia*, auch in Justiz-Sachen, so vor denen höchsten Reichs-Gerichten ventilirt worden, denen Ständen des Reichs, in gewissen Fällen, in specie aber in der Buseckerthaler Sache, dem Hochfürstlichen Hause Hessen-Darmstadt, nicht *praeccludit* werden könne, in: LUDOLF, *Commentatio Systematica* (Fn. 6), Appendix III, 134 ff.; PHILIPP LUDWIG HUTH, Ugrund des Hochfürstlich Brandenburg-Cumbachischen *recursus ad comitia* in Sache das demolirte Forst-Haus zu Puckenhof, 1749; ANONYMUS, Unpartheyische Gedancken über die Herzoglich-Württembergische *Desideria* in Betracht des wegen derselben *ad Comitia* genommenen *Recursus*, um 1750; FRANZ ANTON DÜRR, Abhandlung von dem *Recurse* an die Reichs-Versammlung, inwieweit derselbe den Rechten nach zulässig, und ob derneulich von Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz in der Schwarzer Sache gegen das Kammergericht genomene *Recurs* gegründet sey?, Mainz 1785.

- 45 CHRIST. VALENTIN(US) HAPPEL(IUS), *Dissertatio de Recursu ad Caesarem Majestatem vel ad Comitiam universaliam* (1702), in: LUDOLF, *Commentatio Systematica* (Fn. 6), Appendix III, 104 ff.; CARL OTTO RECHENBERG, *An recursus a Camera Imperiali vel iudicio aulico [ad] Caesarem Majestatem vel etiam Comitiam pateat?*, Leipzig 1737; BERNHARD FRIEDRICH RUDOLPH LAUN, *De Recursu ad Comitiam Imperii universaliam, ob statibus imperii Austriae denegatam instantiam*, Weimar 1739; ANONYMUS, *De Ordinum perfugio ad conventum imperii quod recursum vocant*, in: ESTOR (Fn. 1), Appendix, 175 ff.; ANONYMUS, *Von dem Comitial-Recurs und ob derselbe dem Kayserl. Obersten Richterl. Amt zu entgegen*, in: *Selecta Iuris Publici*, hg. von JOHANN KARL KÖNIG, Frankfurt am Main, Leipzig 1753, 27. Theil, 338 ff., 28. Theil, 348 ff.; DAVID GEORG STRUBEN, *Nebenstunden, Dritter Theil, Zwölfte Abhandlung, Ob und wiefern der Comitial-Recurs die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gefällten Urtheile hemmen könne?*, Hannover 1761; PETER TROMMENSCHLÄGER, *Dissertatio iuris publici de legitimo ad comitia recursu, eiusque genuino fundamento*, Bonn 1779; JOHANNES OTTO LUTTERLOH, *De recursu a supremis imperii romano-germanici tribunalibus ad comitia genuino fundamento*, Leipzig 1789; zudem ESTOR und MOSER (Fn. 1, 12), zahlreiche weitere Nw. bei MOSER (Fn. 1) 470 ff.
- 46 GRIMM, *Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung* (Fn. 2); HAAS, *Vorschläge* (Fn. 10), Band II 739 ff.; CHRISTIAN JACOB VON ZWIERLEIN, *Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Cammergerichte*, Berlin 1767; DERS., *Vermehrte Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Cammergerichte*, Frankfurt am Main, Leipzig, ohne Jahr.
- 47 Neben MOSER, *Reichs-Tags-Geschäfte* (Fn. 1) 469 ff., vor allem

Bedeutung der Auseinandersetzungen über Kompetenzen und wechselseitige Aufsichtsrechte von Reichsgerichten und Reichsständen haben zudem eine Vielzahl grundsätzlicher angelegter Schriften zum *recursus ad comitia* veranlasst,⁴⁵ die vor allem am Ende des 18. Jahrhunderts häufiger im Kontext von Reformvorschlägen zur Justizverfassung des Reiches standen.⁴⁶ Auch die gängigen Publikationen zum Reichsstaatsrecht enthielten in aller Regel Ausführungen zum *recursus ad comitia*.⁴⁷

Die Argumentationstopoi in den Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit des *recursus ad comitia* waren weit gespannt: geschriebenes und gesetztes gegen tradiertes Recht; justizförmige Streitentscheidung gegen politischen Kompromiss; landesherrliche Vorrechte gegen weitgreifende Reichskompetenzen in Justizsachen; abschließende Kompetenzen der Reichsgerichte gegen Suprematie des Reichstags. Dabei lassen sich unterschiedliche Ansätze zur Begründung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rekurses unterscheiden: das Reichsherkommen und einzelne Präzedenzfälle; verstreute Bestimmungen des Reichsrechts; die allgemeine Stellung des Reichstages in der Reichsverfassung; seine üblichen verfassungsrechtlichen Funktionen; schließlich das vom *Corpus Evangelicorum* in Anspruch genommene *ius interveniendi et intercedendi* für protestantische Reichsstände.

Zu den Befürwortern des Rekurses zählten die meisten weltlichen Reichsstände, die evangelischen in aller Regel dezidierter als die katholischen, auch das *Corpus Evangelicorum* als Körperschaft. Dementsprechend waren es vor allem protestantische Reichspublizisten wie Johann Jakob Moser, die das Rekursrecht der Stände juristisch zu begründen versuchten. Ihrer Ansicht nach war der Reichstag das oberste Entscheidungsorgan für Verfassungsfragen des Reiches, den Reichsgerichten übergeordnet und daher auch zur Entscheidung einzelner Prozesse berechtigt. Dieses Recht wurde dem Reichstag von namhafter Seite bestritten: Die habsburgischen Kaiser, der Reichshofrat und das Reichskammergericht hielten den *recursus ad comitia* durchgängig für unzulässig, unterstützt insbesondere von einzelnen geistlichen Reichsständen und der ihnen nahestehenden Reichspublizistik.⁴⁸

In den intensiven Auseinandersetzungen bestand allerdings Einigkeit darüber, dass der Reichstag kein allgemeines »Super-Revisions-Gericht«⁴⁹ des Reiches sei. Die Zulässigkeit des Rekurses war vielmehr auch nach Ansicht seiner Befürworter in doppel-

HÄBERLIN, *Handbuch des Teutschen Staatsrechts* (Fn. 24) 523 ff.; vgl. auch LEIST, *Teutsches Staatsrecht* (Fn. 26) 428 ff., und GÖNNER, *Teutsches Staatsrecht* (Fn. 11) 521 ff.

- 48 Zur habsburgisch-kaiserlichen Position dezidiert: Kayserliches Commission-Decret, betreffend die Kayserliche Ahndung wegen der von einigen Reichs-Staenden oder Ihren Unterthanen ad Comi-

tia nach Regensburg bringender, dahin aber nicht gehoeriger Rechts-Sachen, vom 6. September 1715, in: NSRA (Fn. 42), Band III 334 ff.; die kaiserliche Position, wonach die meisten Rekurse missbräuchlich seien, hat u. a. verfochten: HAAS, *Vorschläge* (Fn. 10), Band II 739 ff.

- 49 Zur zeitgenössischen Verwendung dieses Begriffs s. o. Fn. 10.

ter Hinsicht eingeschränkt: im Hinblick auf die Rekursberechtigten insofern, als nur Reichsstände zu seiner Erhebung befugt waren,⁵⁰ und im Hinblick auf den Streitgegenstand, als der Rekurs nach allgemeiner Auffassung in solchen Fällen unzulässig war, »darinnen es um bloße Privat-Gerechsamte einer Parthie zu thun ist, deren sie sich aus besonderen, und mit anderen Reichsständen nicht gemein habenden Gründen anmaæet, und welche wohl in die Particular-Staats-Verfassung eines solchen Standes, nicht aber in die allgemeine Staats-Verfassung des ganzen Reiches einschlagen.«⁵¹ Die Erhebung des Rekurses setzte demnach ein gravamen commune statuum imperii voraus, wobei die rekurswilligen Reichsstände selten Schwierigkeiten hatten, ihr Problem zu einer allen Reichsständen gemeinsamen Beschwerde zu erklären.⁵² Jedenfalls konnte die Rechtsstellung, die ein Reichsstand als »privatus« genoss, nicht durch den Reichstag geklärt werden, wohl aber – nach Ansicht der Befürworter des Rekurses – seine Rechtspositionen als Reichsstand, als Landesherr, als Lehnsherr oder als Mitglied eines Reichskollegiums.⁵³ Zu den Fallgruppen zulässiger Rekurse zählten neben Reichsstaatsachen vor allem Zuständigkeitsfragen, entweder bei einem Kompetenzkonflikt zwischen Reichskammergericht und Reichshofrat⁵⁴ oder in Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Reichsstand unter Berufung auf ein Privileg die Zuständigkeit der Reichsgerichte überhaupt bestritt.⁵⁵

2. *Die Begründung des recursus ad comitia aus dem Reichsherkommen*

Die Möglichkeit des Rekurses wurde immer wieder damit begründet, dass seit jeher die Fürsten das Recht besessen hätten, Streitfragen unter sich zu beraten.⁵⁶ Entscheidend ist insofern die Perspektive: Das Reichsherkommen begründete kein Rekursrecht der beschwerten Partei im Sinne eines subjektiven Rechtes, sondern eine Kompetenz des Reichstages, über den Rekurs zu entscheiden. Das entsprach dem Rechtsdenken des Alten Reiches im Hinblick auf Rechtsmittel überhaupt, denn schon die Anrufung der Reichsgerichte war kein Recht, sondern ein bloßes beneficium appellationis,⁵⁷ das der Kaiser als oberster Gerichtsherr gewährte. Ein Rekursrecht konnte sich daher in keinem Fall für reichsmittelbare Untertanen der Reichsstände ergeben, sondern – wenn überhaupt – nur für die Reichsstände selbst, die schon immer das Recht besessen

Berufung darauf deshalb meist missbräuchlich sei.

50 GRIMM, Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung (Fn. 2) 23 f.

51 MOSER, Betrachtung des Recurses (Fn. 12) 200.

52 GRIMM, Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung (Fn. 2) 18 ff.: Die – angebliche – Missachtung eines Privilegs durch ein Reichsgericht wurde regelmäßig als gravamen commune angesehen, weil andere Reichsstände

über ähnliche Privilegien verfügten und daher ebenso Gefahr liefen, dieses Vorrechts beraubt zu werden, wenn nicht der Reichstag das Gerichtsurteil korrigiere. Ähnlich MOSER, Betrachtung des Recurses (Fn. 12) 201 f.; kritisch HAAS, Vorschläge (Fn. 10), Band II 783 f., wonach trotz gegenteiliger Behauptung der Rekurrenten tatsächlich nur selten eine gemeinsame Beschwerde vorhanden, die

53 MOSER, Betrachtung des Recurses (Fn. 12) 208.

54 Sie konnten trotz der grundsätzlich konkurrierenden Zuständigkeit beider Gerichte entstehen, und zwar entweder durch die Missachtung der praeventio fori (siehe dazu den Lütticher Rekursfall, oben Teil I 1) oder beispielsweise in Reichslehenssachen, in denen der Reichshofrat eine ausschließliche Zuständigkeit beanspruchte.

55 Zu diesen Fallgruppen zulässiger Rekurse MOSER, Betrachtung des Recurses (Fn. 12) 212 ff.

56 ESTOR, De iudicio Principum (Fn. 45) 167 f.

57 JOHANN ULRICH VON CRAMER, Wetzlarische Nebenstunden, 2. Theil, Ulm 1756, 73.

hätten, ihre Rechtsangelegenheiten mit ihresgleichen zu beraten. Die Beschränkung des Kreises der Rekursberechtigten auf die Reichsstände fand insofern ihre Begründung in diesem traditionellen Recht.

Das Corpus Evangelicorum hat sein Recht, über Rekurse protestantischer Fürsten zu entscheiden, zudem begründet mit dem »wohlbefugten, und bis dahero ohne contradiction hergebrachten [...] Ius interveniendi & intercedendi für diejenigen Stände, so etwa in ein und anderem, tam circa Ecclesiastica quam Politica, für gravirt gehalten, und sich deswegen ad Comitata oder ad Corpus Evangelicum gewandt«. ⁵⁸ Über die Berechtigung dieses Interventionsrechts war Anfang des 18. Jahrhunderts ein genereller Streit mit dem Kaiser ausgebrochen, der das Corpus Evangelicorum als verfassungsrechtlich inexistent betrachtete, ⁵⁹ und auch evangelische Juristen waren im Hinblick auf Rekurse an das evangelische Corpus (statt an den gesamten Reichstag) zurückhaltend: Seine Anrufung sei zwar zulässig, könne aber im Hinblick auf einzelne Gerichtsverfahren keine Rechtswirkungen entfalten, weil nur Kaiser und Reich, also der Reichstag als ganzer, zur Ausübung seiner Kompetenzen befugt sei. ⁶⁰

Die Zulässigkeit des Rekurses allein aus dem Reichsherkommen zu begründen erschien in einer Zeit fortschreitender schriftlicher Fixierung von Rechtsregeln den rekursgeneigten Ständen aber auf Dauer eine unsichere Grundlage zu sein. Das bereits erwähnte Gesetzgebungsprojekt der altfürstlichen Häuser von 1741 blieb zwar ohne Erfolg, ist insofern aber nicht ohne Bedeutung, weil es das fürstliche Rechtsverständnis verdeutlicht: Der Rekurs solle »cum effectu suspensivo [zulässig sein], wann super competentiam Fori & Jurisdictionis, oder über das Recht der ersten Instanz, gestritten wird, ingleichem, wann geklagt wird, dass die Reichsgerichte wider die ihnen vorgeschriebene Ordnung gehandelt, wie nicht weniger, wann [...] von Auslegung derer Reichs-Gesetzen die Frage ist, und über deren sensum inter Litigantes disputiert [...] wird«. ⁶¹

3. Die Auslegung des Reichsrechts

Da das Reichsrecht keine explizite Norm enthielt, die den recursus ad comitia für zulässig oder unzulässig erklärt hätte, versuchten seine Anhänger ebenso wie seine Gegner, aus einzelnen Bestimmungen der Wahlkapitulationen und der Reichsabschiede,

58 Vorstellung des Corpus Evangelicum vom 23. Mai 1716 gegen das kaiserliche Kommissionsdekret von 1715 (dazu Fn. 48), abgedruckt bei MOSER, Betrachtung des Rekurses (Fn. 12) 128 ff.

59 GABRIELE HAUG-MORITZ, Corpus Evangelicorum und deutscher Dualismus, in: Alternativen zur Reichsverfassung in der Frühen Neuzeit?, hg. von VOLKER PRESS,

München 1995, 189 ff. (190 ff., 196).

60 MOSER, Betrachtung des Recurses (Fn. 12) 220 ff.

61 Zitiert nach MOSER, Reichs-Tagsgeschäfte (Fn. 1) 500.

insbesondere den Gerichtsordnungen, Argumente für ihre Positionen abzuleiten. So beschränkte die Reichskammergerichtsordnung von 1555 die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Reichskammergerichts: »Wir ordnen, setzen und wollen auch, daß von den Urtheiln am Kayserlichen Cammer-Gericht ergangen und ausgesprochen / kein Theil weiter zu appelliren oder zu suppliciren Macht haben soll: Ob aber einige Parthey sich durch die Urtheil des Kayserl. Cammer-Gerichts beschwert zu seyn vermeint, dem soll gegen Cammer-Richter und Beysitzern den Weg der gemeinen Recht und hernach gesetzter Ordnung, von der Revision und Syndicat fuerzunehmen / zugelassen und vorbehalten seyn.«⁶² Vergleichbare Bestimmungen enthielten die Wahlkapitulationen.⁶³

Die aus diesen reichsrechtlichen Bestimmungen abgeleiteten Argumente gegen das Rekursrecht versuchte Johann Jacob Moser zu entkräften: Die herangezogenen Bestimmungen in den Reichsgesetzen seien als Verbot an einzelne Reichsstände zu verstehen, in laufende Prozesse einzugreifen; hierdurch habe sich der Reichstag als ganzer aber nicht seines überkommenen Rechts zur eigenen Entscheidung begeben.⁶⁴ Der reichsgesetzlich normierte Vorrang der Visitationen vor dem Rekurs an den Reichstag setze voraus, dass die Reichsgerichte auch tatsächlich visitiert würden; die gesetzlichen Bestimmungen seien insofern lückenhaft, als sie keine Regelung für den Fall des langfristigen Ruhens der Visitationen getroffen hätten.⁶⁵ Nach Mosers Auffassung führte diese Gesetzeslücke zum Wiederaufleben der alten Rechte des Reichstages.

4. *Stellung und Funktion der Reichsinstitutionen als Argumentationstopoi*

Neben diese Argumente aus dem Reichsherkommen und dem Reichsrecht trat ein dritter und aufschlussreicher Argumentationsstrang, der auf die allgemeine verfassungsrechtliche Stellung der Reichsinstitutionen zueinander abstellte: Die nur teilweise reichsgesetzlich geregelten Jurisdiktionskompetenzen des Reichstages wurden auch aus einem Oberaufsichtsrecht des Reichstages als Gesetzgeber und Inhaber der obersten Gewalt über die ihm nachgeordneten Reichsgerichte abgeleitet. Das Reichsrecht weise dem Reichstag die Visitationen der Reichsgerichte zu, begründe also insofern ein Aufsichtsrecht. Da die Reichsstände die Assessoren-

62 Teil 3, Titel 51 Reichskammergerichtsordnung von 1555, in: NSRA (Fn. 42), Band III, 43 ff., mit ausführlichen Verfahrensbestimmungen für die Rechtsbehelfe gegen Gerichtsurteile in Teil 3, Titel 52 und 53.

63 Art. 16 § 16 der Wahlkapitulation von 1745, in: NSRA (Fn. 42), Band IV, Anhang 1 ff.: »Was auch einmahl in erstgedachtem Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-

Gericht in Judicio contradictorio, cum debita Causae Cognitione, ordentlicher Weis abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es foerderst allerdings verbleiben, und nirgend anders, es sey dann durch den ordentlichen Weg [...] der Revision oder Supplication von neuem in Cognition gehen.« Darlegung weiterer Stellen bei GRIMM, Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung (Fn. 2)

26 ff. Der umstrittenen Auslegung dieser und anderer Bestimmungen im einzelnen nachzugehen ist allerdings für eine Interpretation des Rekurses aus heutiger Sicht wenig fruchtbar, weil diese Auslegungstreitigkeiten für die grundsätzlichen Implikationen des Rekurses wenig ergiebig sind.

64 MOSER, Betrachtung des Recurses (Fn. 12) 166 f.

65 MOSER, Betrachtung des Recurses (Fn. 12) 170 f.

stellen besetzten, hätten sie auch deshalb eine Oberherrschaft.⁶⁶ Dieses Superioritätsargument wurde allerdings auch zu Gunsten der Reichsgerichte angeführt, die im Namen des Kaisers Recht sprachen: »A Camera superiore non datur appellatio, quia est das oberste und letzte Gericht im Reich [...]. Judicat nomine Caesaris, Caesar autem non est se ipso superior.«⁶⁷ Der Streit über eine mögliche Suprematie der im Reichstag vereinigten Reichsstände über die Reichsgerichte kehrte auch in den Auseinandersetzungen über die These wieder, die Jurisdiktionsbefugnis der Reichsgerichte sei vom Kaiser und Reich delegiert, der *recursus ad comitia* sei also eine Beschwerde »à delegatis ad delegantes«⁶⁸ und müsse schon deshalb zulässig sein.

Der Verfasser der anonymen Schrift über den oben geschilderten Lütticher Rechtsstreit plädierte dafür, dass der Kompetenzkonflikt »wohl nicht anders, als von der obersten gesetzgebenden Macht, dem Kaiser und Reiche, wird entschieden werden können«.⁶⁹ Zur Konfliktentscheidung legitimiere den – personal und nicht abstrakt als Institution aufgefassten – Reichstag die Vereinigung der unter ihrem Oberhaupte versammelten Reichsstände, zudem seine Gesetzgebungsfunktion.⁷⁰ Auch dieses Argument aus der Funktion des Reichstages in der Reichsverfassung ließ sich freilich umkehren: Der Reichstag dürfe gerade nicht über Rekurse gegen Gerichtsurteile entscheiden, weil er »nicht zur Justizpflege geordnet und verpflichtet, sondern zur Berathschlagung der öffentlichen Geschäften und Nothfällen des Vaterlandes seiner Eigenschaft nach allein gewidmet ist«.⁷¹

Weiterhin wurde argumentiert, der Reichstag sei auf Grund seiner Zusammensetzung und Organisationsstruktur zur Entscheidung kontradiktorischer Prozesse ungeeignet, jedenfalls weniger geeignet als die Reichsgerichte: Sein Verfahren biete keine Gewähr für die Beachtung des Grundsatzes *audiatur et altera pars*, berge also die Gefahr von Fehlentscheidungen. Die Größe des Reichstages und seine Befassung mit wichtigen Reichsangelegenheiten machten ihn strukturell ungeeignet zur Entscheidung von Prozessen, denn wer solle dort die »voluminösen Acten« lesen?⁷² Der Reichstag könne außerdem eine unparteiliche Behandlung der Prozesse nicht gewährleisten, weil mächtige Reichsstände über viele Stimmen verfügten und über verwandtschaftliche und Klientelbeziehungen weitere Stimmen mobilisieren könnten. Moser hat die Argumentation aus der Zusammensetzung des Reichstages in

66 MOSER, Betrachtung des Recurses (Fn. 12) 193 ff.; das war allerdings unpräzise, weil das Präsentationsrecht nicht in der Hand einzelner Reichsstände, sondern in der Hand der Reichskreise lag, vgl. oben Teil II und GRIMM, Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung (Fn. 2) 13 ff.

67 LUDOLF, *Commentatio Systematica* (Fn. 6) 11.

68 FLÖRKE, *De consortio Imperatoris & Imperii in potestate legislativa et judiciaria*, in: LÜNIG, *Grundfeste I*, 288, referiert bei HAAS, *Vorschläge* (Fn. 10), Band II 741. Dieser Delegationsthese wurde entgegengehalten, der Kaiser habe zwar das *ius constituendi Magi-*

stratus; nach ihrer Errichtung üben die Gerichte aber eine *jurisdictio ordinaria* und keine *jurisdictio delegata* aus: HAAS, *Vorschläge* (Fn. 10), Band II 741; ebenso LUDOLF, *Commentatio Systematica* (Fn. 6) 9.

69 ANONYMUS, *Probstey zu Hausinne* (Fn. 4) 32.

70 So ausdrücklich auch HAAS, *Vorschläge* (Fn. 10), Band II 777: Das Recht zur Entscheidung über

die *recursus ad comitia* ergebe sich aus der Stellung des Reichstags als der »gesetzgebenden, nicht obersterichterlichen Gewalt«.

71 HAAS, *Vorschläge* (Fn. 10), Band II 740, erneut 775, unter Berufung auf das kaiserliche Kommissionsdekret von 1715 (Fn. 48).

72 Vgl. die Zusammenstellung dieser Gegenargumente bei MOSER, *Betrachtung des Recurses* (Fn. 12) 158 ff.

gegenteiliger Richtung verwandt: Er sei sogar in besonderem Maße zur Entscheidung der Rekurse geeignet, denn »die meisten Sachen, so an den Reichstag gelangen, seynd so beschaffen, daß es auf eine strittige Frage aus dem Teutschen Staats-Recht ankommt, über welche sich der Kaiser und das Reich miteinander *vergleichen* müssen«. ⁷³ Diese Argumentation, wonach hochpolitische Fragen nicht der richterlichen Kognition, sondern allein dem politischen Kompromiss zugänglich seien, lässt sich durch die deutsche Verfassungsgeschichte hindurch verfolgen: Besonders prononciert hat sie Otto von Bismarck ⁷⁴ vertreten, und sie hat sowohl in die Reichsverfassung von 1871 ⁷⁵ als auch – in abgeschwächter Form – noch in das Grundgesetz Eingang gefunden. ⁷⁶

IV. Gegenwärtige Versuche einer Interpretation des *recursus ad comitia*

Ganz im Gegensatz zur Bedeutung, die der *recursus ad comitia* für die Justizverfassung des Heiligen Römischen Reiches in der zeitgenössischen Wahrnehmung hatte, und ungeachtet der Fortschritte vor allem der Reichskammergerichtsforschung in den letzten Jahren ⁷⁷ ist dieser außerordentliche Rechtsbehelf bislang aus verfassungshistorischer Perspektive weitgehend außerhalb des Blickfeldes geblieben. ⁷⁸ In den wenigen neueren Stellungnahmen dominieren zwei Interpretationsmuster: Der *recursus ad comitia* gilt entweder als Beleg für die These vom Verfall der Reichsverfassung im 18. Jahrhundert und die Reformunfähigkeit des Reiches oder die Auseinandersetzungen über seine Zulässigkeit werden ausschließlich als Machtfragen gesehen.

1. *Der recursus ad comitia als Argument für die These vom Verfall der Reichsverfassung*

In der Habilitationsschrift Wolfgang Sellerts erscheint der *recursus ad comitia* als typischer Ausdruck des »Verfalls« der Reichsverfassung im Laufe des 18. Jahrhunderts. ⁷⁹ Für Härter sind die Auseinandersetzungen über den Rekurs Hinweise auf eine »Verkrustung« der Reichsverfassung und eine »strukturelle Reformunfähigkeit des Reichssystems«. ⁸⁰ Dieses Interpretationsmuster, das in der Tradition der kleindeutschen Geschichtsschreibung

73 MOSER, Betrachtung des Recurses (Fn. 12) 183; dagegen HÄBERLIN, Handbuch des Teutschen Staatsrechts (Fn. 24) 535, wonach die Nichtbehandlung der meisten Rekurse durch den Reichstag ein »großes Glück« sei, weil dort »oft politische Gründe an die Stelle der rechtlichen« treten.

74 Bismarcks Rede vor dem preußischen Abgeordnetenhaus am 27.4.1863, Stenographische Be-

richte über die Verhandlungen der beiden Häuser des preußischen Landtages, Berlin 1863, 952.

75 Art. 76 der Reichsverfassung von 1871, der bestimmte Verfassungsstreitigkeiten dem Bundesrat zur Schlichtung überwies.

76 Vgl. die Kompromissformulierung in Art. 93 Abs. 1 Nr. 1 GG, wonach das BVerfG nicht Organstreitigkeiten selbst, sondern »über die *Auslegung des Grund-*

gesetzes aus Anlaß von Streitigkeiten ...« entscheidet. Zur Entstehung dieses Kompromisses im Parlamentarischen Rat JOACHIM WIELAND, in: Grundgesetz. Kommentar, hg. von HORST DREIER, Band III, Tübingen 2000, Art. 93 Rdnr. 11, 16.

77 VOLKER PRESS, Das Reichskammergericht in der deutschen Geschichte, Wetzlar 1987; TILMANN SEEGER, Die Extrajudizialappellation, Köln [u. a.] 1992; Die politische Funktion des Reichskammergerichts, hg. von BERNHARD DIESTELKAMP, Köln 1993; RITA SAILER, Untertanenprozesse vor dem Reichskammergericht. Rechtsschutz gegen die Obrigkeit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Köln 1999; zum Reichshofrat MANFRED UHLHORN, Der Mandatsprozeß sine clausula des Reichshofrats, Köln 1990; Literaturbericht bei KARL HÄRTER, Neue Literatur zur Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, in: *Ius Commune* 21 (1994) 215 ff.

78 Ausnahmen bilden die Fallstudie von HÄRTER, Der Rekurs (Fn. 21), und die kurzen Abschnitte bei WOLFGANG SELLERT, Prozeßgrundsätze und *Stilus Curiae* am Reichshofrat, Aalen 1973, 398 ff.; DERS., *Recursus ad comitia*, in: HRG IV, 1990, Sp. 446 ff. und FIMPEL, Reichsjustiz und Territorialstaat (Fn. 25) 77 ff.

79 »Kaum in einer anderen Institution tritt die Zerrissenheit und der Verfall des reichsgerichtlichen Justizwesens klarer zutage als in dem »*recursus ad comitia*«. Es spiegelt sich hier deutlich die Auflösung des Reiches wider, und es kündigt sich der Verfall der höchsten Reichsgerichte an.« SELLERT, Prozeßgrundsätze (Fn. 78) 411 f.; ebenso noch 1990 DERS., *recursus ad comitia* (Fn. 78), Sp. 448.

80 HÄRTER, Der Rekurs des Fürsten von Wied-Neuwied (Fn. 21) 284; ähnlich auch ULRICH EISENHARDT, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Auflage München 1999, 148 f., der im Anschluss an ein zeitgenössisches Zitat von Christian August Beck den »Zerfall der Justiz« wegen der häufigen Rekurse ad *Comitia* beklagt.

des 19. Jahrhunderts steht,⁸¹ hat seine langdauernde Attraktivität auch daraus bezogen, dass es sich auf einzelne zeitgenössische Stimmen stützen kann, die den »Zerfall der Justiz« beklagten: Die Rekurse erschienen ihren Kritikern im 18. Jahrhundert für die Funktionsfähigkeit der Verfassungsinstitutionen des Reiches als gefährlich.⁸² Gleichzeitig war – auch dies ein Hinweis auf eine Krisenwahrnehmung – die bis in die 1760er Jahre objektiv kaum berechnete Einschätzung weit verbreitet, die Zahl der Rekurse hätte in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen: Der Reichstag beratschlagte beispielsweise auf Antrag von Kurmainz 1766 darüber, »woher es komme, daß in neueren Zeiten von Cammer-Gerichtlichen Erkenntnissen so vile Recurse an die allgemeine Reichs-Versammlung gebracht worden« seien.⁸³

Eine gewisse Berechtigung hat diese Verfallsthese als Erklärungsmuster für die Rekurse allenfalls für ihre Zunahme in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten des Alten Reiches, als das Reich unter dem Eindruck der Französischen Revolution und der Revolutionskriege zunehmend paralysiert wurde,⁸⁴ nicht aber bereits für die Zeit seit 1648, denn »die Recurse von denen hoechsten Reichs-Gerichten an den Reichs-Convent [sind] fast so alt, als das Cammergericht. [Es gibt] Exempel, daß dergleichen vormals selbst bey mittelbaren Klägern wahrzunehmen gewesen seyen.«⁸⁵ Die generelle Problematik dieses Deutungsansatzes liegt zudem darin, dass er den Blick auf die Bedeutung des *recursus ad comitia* im Rahmen der Reichsverfassung verstellt, wenn dieser Rechtsbehelf sogleich als Ausdruck einer defizitären Verfassungspraxis interpretiert wird.⁸⁶

2. *Machtpolitik: Der *recursus ad comitia* als Ausflucht unterlegener Parteien*

In der Studie von Martin Fimpel zum Verhältnis von Reichsjustiz und Territorialstaat erscheint der *recursus ad comitia* bereits durch die Kapitelüberschrift als »Widerstandsform gegen Exekutionskommissionen«, und er wird auch tatsächlich allein im Hinblick darauf betrachtet, welche Möglichkeiten er einem im Gericht unterlegenen Reichsstand bot, sich der Vollstreckung des Urteils zu entziehen.⁸⁷ Diese Sichtweise ist selbstverständlich nicht illegitim, und auch für sie lassen sich – ähnlich wie für die Verfallsthese – zeitgenössische Belege anführen: Den Kritikern der Rekurspraxis

81 Vgl. beispielsweise HEINRICH VON TREITSCHKE, *Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert*, Bd. 1, Leipzig, 4. Auflage 1886, 3 ff.

82 GRIMM, *Der Recurs an die allgemeine Reichsversammlung* (Fn. 2); HAAS, *Vorschläge* (Fn. 10), Band II, 739 ff.; Sellert verweist insofern auf JOHANN STEPHAN PÜTTER, *Kurzer Begriff des Teutschen Staatsrechts*, 2. Aufl. Göttingen 1766, 151.

83 Zu diesen Beratungen MOSER, *Reichs-Tags-Geschäfte* (Fn. 1) 504 ff.; die vorangehende und bis 1669 zurückreichende Statistik (a. a. O. 485 ff.) lässt eine Zunah-

me der Rekurszahlen allerdings nicht erkennen, vielmehr wurde bei einzelnen jährlichen Schwankungen recht kontinuierlich etwa ein Rekurs pro Jahr erhoben.

84 Vgl. dazu den Sammelband *Revolution und konservatives Beharren. Das Alte Reich und die Französische Revolution*, hg. von KARL OTMAR FRHR. VON ARETIN und KARL HÄRTER, Mainz 1990, sowie zur Reaktion des Reichstags

auf die Französische Revolution KARL HÄRTER, *Reichstag und Revolution 1789–1806*, Göttingen 1992.

85 MOSER, *Reichs-Tags-Geschäfte* (Fn. 1) 484.

86 Kritisch zu diesem Ansatz grundsätzlich auch HÄRTER, *Der Rekurs des Fürsten von Wied-Neuwied* (Fn. 21) 263 f., vgl. aber auch 284.

87 FIMPEL, *Reichsjustiz und Territorialstaat* (Fn. 25) 77 ff.

erschieden die meisten der Rekurse nämlich als Ausflucht⁸⁸ und als rechtsmissbräuchlich, denn »bey den meisten Rekursen sind es [...] bloße Justizsachen, wenn es nur auf pro und contra zu disputierenden Rechtsfragen ankömmt, wo meist nicht einmal eine Privat-, vielweniger eine gemeine Beschwerde vorhanden ist.«⁸⁹

Diese Perspektive aus der Sicht des rekurrierenden Reichsstandes ist aber einseitig, denn die Bedeutung, die der Rekurs zur Klärung grundlegender Verfassungsfragen hätte haben können, und seine grundsätzliche Bedeutung für die Frage nach der obersten Gewalt im Reich bleiben außer Acht, und sämtliche verfassungsrechtlichen Argumente erscheinen nur noch als juristische Verbrämung der rein machtpolitisch zu deutenden Auseinandersetzungen zwischen unterlegener und erfolgreicher Partei, zwischen Reichsgericht und Exekutionshof. Dieser Deutungsansatz wird zudem den zeitgenössischen Argumentationslinien nur schwer gerecht: Denn welcher Meinung ein Entscheidungsträger oder Autor im 18. Jahrhundert auch war, er argumentierte mit dem Reichserkommen, den Reichsgesetzen, der Reichsverfassung, aber selten mit rein machtpolitischen Argumenten. Zudem sind auch die Reichsstände einem offenen Machtkampf mit den Reichsgerichten ausgewichen und haben ihre Interessen statt dessen im Rahmen der juristischen Möglichkeiten zu verfolgen gesucht, die das Reichsrecht bot, indem beispielsweise dem *recursus ad comitia* Suspensiv-effekt zugeschrieben wurde und in gegenseitiger fürstlicher Rücksichtnahme Entscheidungen der Reichsgerichte unter Berufung auf diesen Suspensiv-effekt nicht vollstreckt wurden.⁹⁰ Man mag dem Rechtsdenken des 18. Jahrhunderts vorwerfen, es sei apolitisch gewesen.⁹¹ Die zeitgenössischen Argumente können daher durchaus mit Gewinn um eine Analyse der realen Machtverhältnisse im Reich ergänzt werden – durch sie allein erklären oder gar ersetzen lassen sie sich nicht.

3. *Der recursus ad comitia als Verfassungskonflikt*

In den Auseinandersetzungen über Zulässigkeit und Wirkungen des *recursus ad comitia* spiegeln sich mehrere Konfliktlinien wider, die Grundfragen der Reichsverfassung betrafen: das Verhältnis von Territorien und Zentralgewalt; das Grundverständnis der Reichsverfassung; die Stellung der Reichsgerichtsbarkeit als unabhängiger Instanz. Er ist deshalb entgegen den bisherigen

88 Vgl. den Titel der anonymen Schrift »De Ordinum *per fugio* ad Conventum imperii quod *recursus* vocant«, abgedruckt bei: ESTOR, *Commentatio Systematica* (Fn. 1), Appendix, 175 ff.

89 HAAS, Vorschläge (Fn. 10), Band II 783 f.

90 Gerade der angebliche Suspensiv-effekt erschien daher denjenigen, die die Anrufung des Reichstags ohnehin meist für missbräuchlich

hielten, als besonders »justizschädlich«, so HAAS, Vorschläge (Fn. 10), Band II 793; insgesamt zum Suspensiv-effekt oben, Teil II 1.

91 Die Berechtigung dieses Vorwurfs ist zweifelhaft, denn gerade die Exekutionsproblematik für reichsgerichtliche Erkenntnisse ist im 18. Jahrhundert sehr wohl auch in tatsächlicher Hinsicht erfasst worden, vgl. SCHELHASS,

Ueber die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte (Fn. 35) 215 f.; JOHANN JACOB MOSER, *Von der Teutschen Justiz-Verfassung*, Frankfurt am Main, Leipzig 1774, Band I, 1225.

problematischen und verkürzenden Deutungsmustern vor allem als Verfassungskonflikt zu interpretieren.

Der *recursus ad comitia* gewann in der zeitgenössischen Wahrnehmung zunächst deshalb eine so zentrale Bedeutung, weil er die empfindliche Kompetenzabgrenzung zwischen Territorien und Zentralgewalt berührte: Die vielfältigen Versuche der Reichsstände, ihr Territorium durch Privilegien gegenüber Ingerenzen der Reichsorgane abzuschirmen, kollidierten mit dem bis zum Ende des Reiches aufrecht erhaltenen Anspruch der Reichsgerichte, »von Amtswegen darauf bedacht zu seyn, und das noethige zu verordnen, daß bey Streitigkeiten der mittelbaren oder unmittelbaren Reichsunterthanen schon in der unteren Instanz nach Rechten und Gesezen verfahren werde«. ⁹² Die Reichsgerichte reklamierten für sich weitgehende Aufsichts- und Eingriffsrechte im Hinblick auf die personelle Besetzung, die Kompetenzen und das Verfahren der Landesgerichte, die es ihnen – aus ihrer Sicht – ermöglichten, Willkürjustiz und Machtsprüche der Landesherrn zu unterbinden und den Emanzipationsprozess der Justiz von landesherrlichen Eingriffen zu fördern. ⁹³ Aus der Sicht der auf staatliche Verdichtung und Abschließung ihres Territoriums bedachten Fürsten erschien dies als Machtanmaßung. Sie klagten unisono über die Missachtung landesherrlicher Privilegien durch die Reichsgerichte, und diese Klagen dürften durchaus nicht völlig unberechtigt gewesen sein: Die Existenz einer Reichsgerichtsbarkeit, der prinzipiell alle Reichsstände unterworfen waren, ⁹⁴ wirkte tendenziell egalierend und musste daher Spannungen mit einem auf Privilegien und Vorrechte gründenden Rechtsdenken hervorrufen. Der *recursus ad comitia* war daher im Verständnis vieler Reichsstände ein legitimes Mittel der Notwehr gegenüber ungerechtfertigten Eingriffen der Reichsgerichte in landesherrliche Privilegien ⁹⁵ und wurde daher auch mit entsprechend positiv konnotierten Termini bezeichnet. ⁹⁶

Der *recursus ad comitia* warf zudem grundsätzlich die Frage nach der Stellung der Gerichtsbarkeit innerhalb der Reichsverfassung auf: 1495 hatten sich die Reichsstände angesichts der greifbaren Landfriedensproblematik mit der Errichtung des Reichskammergerichts auf eine gerichtsförmige Schlichtung von Konflikten, gerade auch von Konflikten untereinander, verständigt. ⁹⁷ Auf der einen Seite ein durchaus erfolgreiches Mittel, den inneren Frieden im Reich zu sichern, hatte sich die Gerichtsbarkeit

92 SCHELHASS, Ueber die Gerichtsbarkeit der hoechsten Reichsgerichte (Fn. 35) 113.

93 Vgl. neben der Schrift von SCHELHASS (Fn. 35) insb. MATTHÄUS JOSEPH SCHICK, Über das reichsständische Instanzen-Recht, deren unerlaubte Vervielfältigung und insbesondere von der sogenannten Cabinets-Instanz, Darmstadt, Gießen 1802; MOSER, Von der Teutschen Justiz-Verfassung (Fn. 91), Band I, 5; BENJAMIN FERDINAND MOHL, Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des kayserlichen Reichs-Cammergerichts, Tübingen 1791, Band II, 131 (Hauptzweck des Reichskammergerichtes sei es, »die Untergerichte in Ordnung zu halten«); dazu insgesamt SYDOW, Das Verhältnis von Landes- und Reichsgerichtsbarkeit im Heiligen Römischen Reich (Fn. 16), 263 ff. (271 ff.)

94 Ausnahmen bestanden nur für exemte Gebiete in den geographischen Randlagen des Reiches, die neben der Reichsgerichtsbarkeit oft auch von anderen Reichsinstitutionen ausgenommen waren und auf Dauer wie die Schweizer Eidgenossenschaft oder die Niederlande aus dem Reichsverband ausschieden; vgl. zu diesen Exemtionen von der Reichsgerichtsbar-

keit MOSER, Teutsche Justiz-Verfassung (Fn. 93), Bd. I 342 ff.

95 Dieses Motiv kehrte immer wieder, vgl. z. B. Vorstellung des Corpus Evangelicum von 1716 (Fn. 58) 135 ff. oder das Votum Münsters auf dem Reichstag von 1766 (bei MOSER, Reichs-Tags-Geschäfte [Fn. 1] 506).

96 ESTOR, *Commentatio Systematica* (Fn. 1) 2: »Ordinum *portus* est et *refugium* conventus imperii.«

97 Zur Gründung des Reichskammergerichts im Zusammenhang mit der Landfriedensproblematik und Reichsreform des 15. Jahrhunderts: DIETMAR WILLOWEIT, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, München 1990, 88 ff.; HEINZ DUCHHARDT, *Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806*, Stuttgart 1991, 15, 43 ff.

aus Sicht der Territorialherren aber zunehmend verselbständigt. Deshalb suchten sie beim Kaiser immer wieder um Erteilung von Appellationsprivilegien nach, um ihr Territorium von der Reichsgerichtsbarkeit unabhängig zu stellen; soweit dies nicht vollständig gelang, riefen sie den Reichstag um Hilfe an. Der *recursus ad comitia* war insofern ein Versuch der Reichsstände, die Geister von 1495 – eine von der Landesherrschaft unabhängige Justiz – wieder einzufangen und sich die Reichsgerichtsbarkeit unterzuordnen. Dazu diente etwa die Behauptung, die Reichsgerichte seien, gleichsam zur Entlastung des Reichstages, allein zur Entscheidung der *causae minores procerum* gegründet worden, während die Reichsstände die sie betreffenden *causae maiores* weiterhin selbst entschieden.⁹⁸ Während die Reichsgerichte den Emanzipationsprozess der Landesjustiz von direkten Einflussnahmen der Landesherrn abzustützen versuchten, waren das Gewaltenteilungsprinzip und damit ihre eigene unabhängige Stellung im Reich insgesamt alles andere als konsentiert.

Mit dem Konflikt zwischen ständischem Reichstag und primär kaiserlicher Gerichtsbarkeit, der in den Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit des *recursus ad comitia* seinen sichtbarsten Ausdruck fand, war letztlich die Frage gestellt, von welchem Grundverständnis der Staatsform des Reiches aus einzelne verfassungsrechtliche Streitigkeiten und Kompetenzfragen zu interpretieren seien. Der Westfälische Frieden hatte nach den Intentionen der Vertragspartner ein »ständisches Reich [schaffen sollen], eine Oligarchie von Fürsten, unter denen der Kaiser nicht mehr als ein *Primus inter pares* war.«⁹⁹ Wenn die Zulässigkeit des Rekurses mit dem Argument begründet wurde, der Reichstag – und nicht etwa der Kaiser als oberster Gerichtsherr – habe den Reichsgerichten gegenüber eine übergeordnete Position,¹⁰⁰ entsprach dies einem aristokratischen Verfassungsverständnis. Der Kaiser trat gerade diesem Suprematieanspruch der im Reichstag versammelten Reichsstände entgegen, wenn er den *recursus ad comitia* für unzulässig erachtete und etwaigen Beschlüssen des Reichstages die Ratifikation verweigerte. In diesem zentralen Punkt der Gerichtshoheit musste er das Verfassungsverständnis der Reichsstände zurückweisen, wenn er nicht durch Verzicht auf seine Stellung als oberster Gerichtsherr im Reich letztlich das Kaisertum selbst zur Dispositio stellen wollte. Der Streit über das Grundverständnis der Reichsverfassung war – wie sich an diesen Positionen zum

98 Zu dieser Argumentation STRUBEN, *Nebenstunden* (Fn. 12) 15 f.

99 VOLKER PRESS, *Die kaiserliche Stellung im Reich 1648–1740. Versuch einer Neubewertung*, in: DERS., *Das Alte Reich. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1997 (Erstveröffentlichung 1989), 189 ff. (195).

100 Vgl. oben Teil III 4.

recursus ad comitia zeigt – auch im 18. Jahrhundert nicht ausgetragen, nachdem Samuel von Pufendorf dieses Reich wegen der Verbindung gegensätzlicher Elemente der aristotelischen Staatsformenlehre schon 1667 als corpus irregulare¹⁰¹ bezeichnet hatte.

Gernot Sydow



101 »Nihil ergo aliud restat, quam ut dicamus, Germaniam esse irregulare aliquod corpus et monstro simile, siquidem ad regulas scientiae civilis exigatur.« SEVERINUS DE MONZAMBANO (SAMUEL VON PUFENDORF), De statu Imperii Germanici, 1667, Kapitel VI, § 3 und § 9, in der Ausgabe von FRITZ SALOMON (Weimar 1910) 117 und 126 (Zitat). Der Verweis auf die Klassifikationsregeln der Wissen-

schaft bezieht sich auf ARISTOTELES, Politik, Buch III, Kapitel 7 und Kapitel 15, und DERS., Nikomachische Ethik, Buch VIII, Kapitel 12.